



# Anleitung zum Anlegerbetrug

Zum Gastkommentar von ACS-Geschäftsführer Manfred Moschner „Der nächste Sündenfall“ (WB 29.10.2009)

**M**anfred Moschner stellt berechnete Fragen und zieht folgerichtige Schlüsse, die von den Aufsichtsbehörden nicht wahrgenommen und vom Gesetzgeber latent negiert werden. Pardon, stimmt nicht ganz: In der Finanzkrise entschließt sich der Gesetzgeber zu einer Änderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes, womit statt einer effiziente(re)n Aufsicht ein Amtshaftungsausschluss der Finanzmarktaufsicht (FMA) bewirkt wird. Soweit zu den Initiativen des Gesetzgebers zum Schutz des Anlegers.

Was soll ein solcherart verlassener Anleger nun tun? Eine kleine Anleitung zum Anlegerbetrug, die über sechs Jahre erfolgreich und weitgehend sanktionslos absolviert werden könnte – danach sollte sich der/die Initiatoren im Ausland aufhalten.

- Phase eins (Jahr eins): Kreation eines Finanzproduktes, das unerfüllbare Auflagen enthält, aber signifikante Anlegerinteressen und Trends reflektiert (immobiliäre Sicherheit, kurzfristige Rücklösung, Ertrag- und Wertsteigerungspotenzial, Investition in als lukrativ zu beschreibende Märkte, möglichst im Ausland). Schaffung eines leistungsfähigen Netzwerkes, das Vertrieb bzw. Vermarktung des Produkts nachhaltig sicherstellt. Schaffung signifikanter Macht- und Kontrollbereiche unter Ausschaltung interner Kontrollsysteme.

- Phase zwei (Jahr zwei): Einbindung „renommierter“ Berater zur Dokumentation geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse. Teilnahme und Unterstützungleistungen von Gesellschaft/Organen an Vereinigungen und Institutionen, die vertrauensbildend und verkaufsfördernd wirken. Einbin-



**MANFRED  
BIEGLER**

Partner 7TC  
Wirtschaftsprüfung-  
und Steuerberatung

dung von Aufsichtsbehörden in angestrebte Systemziele, ohne dass diese die Beweggründe der übermittelten Informationen, eingeholten Bestätigungen oder erteilten Bewilligungen erkennen. Wechselseitiges Testen der Teilsysteme Beratung, Wirtschaftsprüfung und aufsichtsrechtliche Kontrollgremien.

- Phase drei (Jahre drei und vier): Schaffung komplexer Strukturen im Sinn eines Konzerns mit deutlichem Auslandsbezug, der sich in Ihrem Kontrollbereich befindet. Etablierung dualer Liquiditätsströme im Ausland. Zur Erfüllung der nicht bedienbaren Markterwartungen von Investoren, Analysten und Ratingagenturen der komplexen Unternehmensstruktur einen entsprechenden Ertrag bzw. eine hohe Wertentwicklung gegenüber stellen, die sich durch aggressive Ausnutzung von Bilanzierungsspielräumen bzw.

Bilanzbetrugsdelikte konkretisiert.

- Phase vier (Jahr fünf): Eine befriedigende Ertrags- und Substanzdarstellung ist unmöglich, die Deckungslücke wird evident. Aufgrund vorangegangener Prüfmängel oder feststellbaren Fehlverhaltens können Berater, Wirtschaftsprüfer und Aufsichtsbehörden ins Modell eingebunden und für „sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen“ zu Rate gezogen werden.

- Phase fünf (Jahr sechs), Aufdeckung: Zusammenbruch des „Geschäftsmodells“ durch Einleitung von Prüfmaßnahmen ausländischer Aufsichtsbehörden. Einbringung von Sachverhaltsdarstellungen. Aufdeckung strafrechtlich relevanter Tatbestände durch Abgabenprüfer sowie Aufdeckung von Unternehmensverkäufen/Anteilsübernahmen.

Starten Sie gleich, könnten Sie sich das WirtschaftsBlatt 2015 auf ihre Latifundien in Patagonien nachschicken lassen, um den Erfolg Ihrer Finanztransaktionen nachzulesen.